



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Gemeinde Argen- bühl

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsordnung	2
§ 2 Bewirtschaftung der Halle	2
§ 3 Haftungsausschluss.....	3
§ 4 Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung.....	3
§ 5 Kosten der Benutzung	3

§ 1 Benutzungsordnung

Die Benutzung der Turnhalle wird dem Veranstalter in dem beantragten Umfang unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen erlaubt:

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung einschließlich eventueller Bewirtschaftung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach Ziffer III gedeckt sind;
2. die festgesetzte Sperrzeit unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Halle und bei Barbetrieb vor allem auch die Bar nach Eintritt der Sperrzeit unverzüglich verlassen werden. Die vorher verabreichten Speisen und Getränke dürfen noch verzehrt werden.
3. evtl. anfallende GEMA-Gebühren zu tragen;
4. für eine ordnungsgemäße Beleuchtung der Zu- und Abgänge, des Hallenflures, der WC-Anlage usw. zu sorgen. Für hierdurch entstehende Schäden haftet der Veranstalter;
5. die Garderobe auf seine Kosten zu betreiben;
6. die Küche und die gesamte Einrichtung stets sauber zu halten;
7. für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu sorgen;
8. Das Auf- und Abstuhlen wird vom Veranstalter durchgeführt. Die im Aushang befindlichen Bestuhlungspläne, insbesondere die darin enthaltenen Fluchtwege sind dabei zwingend vorgeschrieben.
9. nach jeder Veranstaltung die Halle besenrein zu verlassen. Größere Verschmutzungen (z.B. verschüttete Getränke usw.) sind vom Veranstalter zu reinigen. Die sonstigen Räumlichkeiten sowie die benutzten Geräte und Gegenstände (Bühnenelemente, Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Gläser, Töpfe etc.) sind gründlich zu reinigen. Die, während der Veranstaltung anderweitig gelagerten Geräte, z. B. Sportgeräte, sind nachher wieder ordnungsgemäß einzuräumen. Die Halle wird von der von der Gemeinde beauftragten Person abgenommen. Der genaue Zeitpunkt ist abzusprechen.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich das Licht zu löschen und die Halle zu verschließen. Vermeidbarer Lärm und Ruhestörungen sind beim Verlassen zu unterlassen.
11. der Gemeinde Argenbühl diejenigen Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

§ 2 Bewirtschaftung der Halle

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Argenbühl hat für Veranstaltungen außerhalb der Fasnetszeit ein generelles Verbot für das Einrichten einer Bar beschlossen. Auf dieses Verbot wird ausdrücklich hingewiesen und es ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
2. Die Bewirtschaftung der Halle ist in einer dem Ansehen der Gemeinde entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit zur Zubereitung sein. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken darf kein Eigengeschirr verwendet werden. Die Preise müssen angemessen sein und dürfen die, in Argenbühler Lokalen üblichen Sätze nicht übersteigen. Der Veranstalter muss mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das billiger ist, wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks, das im Angebot des Veranstalters ist.

3. Die Gemeinde hat für die Halle einschließlich Außenbereich einen Vertrag über die Lieferung von Getränken geschlossen. Dieser Vertrag gilt auch für alle Veranstalter. Sämtliche von der Brauerei angebotenen Getränke sind von dieser zu beziehen. Der Bedarf ist mit der verantwortlichen Person bei der Gemeinde abzustimmen und über diese bei der Brauerei zu bestellen.
4. Das Inventar ist vor und nach jeder Veranstaltung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Gemeinde behält sich vor, fehlende Gegenstände gegen Kostenerstattung durch den betreffenden Veranstalter selbst zu beschaffen.
5. Automaten aller Art, Spielgeräte und ähnliches, dürfen nicht aufgestellt werden.
6. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist die Besucherzahl begrenzt. Auf dem, mit dieser Benutzungsordnung ausgehändigten Bestuhlungsplan ist die höchstmögliche Besucherzahl ersichtlich. Die Varianten des Bestuhlungsplanes werden zwingend vorgeschrieben. Der Veranstalter hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die höchstzulässige Besucherzahl keinesfalls überschritten wird und dass die Fluchtwege frei bleiben.
7. Die Aufgaben, die mit der Bewirtung zusammenhängen sind einer Privatperson übertragen. Der Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung sind mit dieser Person abzustimmen.

§ 3 Haftungsausschluss

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Anlagen entstehen können.

§ 4 Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung

Die Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes und eine eventuelle Verkürzung der Sperrzeit sind beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen und werden von dort mit besonderem Bescheid genehmigt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz zu beachten sind.

§ 5 Kosten der Benutzung

Eine Abrechnung über die an die Gemeinde zu zahlende Hallenmiete mit Zuschlägen sowie der Verwaltungsgebühren geht dem Veranstalter nach der Veranstaltung zu. Der Betrag ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Abrechnung an die Gemeindekasse Argenbühl zu entrichten.

A. Benutzungsgebühren:

	Christazhofen, Eisenharz, Eglofs	Ratzenried
Benutzungsgebühr	200,00 €	170,00 €
Zuschlag gewerbliche Veranstaltungen	100,00 €	85,00 €
Zuschlag Tanzveranstaltung, Disco u.ä.,	150,00 €	130,00 €
Zuschlag Fasnetsball	200,00 €	170,00 €
In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. wird ein Heizkostenzuschlag (HKZ) in Höhe von erhoben.	80,00 €	70,00 €

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgeschriebenen Höhe enthalten.

Für ein Jahreskonzert der örtlichen Musikkapellen und die Patroziniumsfeite der Kirchengemeinden wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Benutzungsgebühr einschließlich Heizkostenzuschlag gewährt.

Sportliche Veranstaltungen sind gebührenfrei.

Argenbühl, den 03. März 2011

Josef Köberle
Bürgermeister